

In der Sitzung des Stadtrates vom **16.04.2018** wurde die Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung beschlossen.

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (FN BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl S. 460, ber. 5.580 und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2009 (GVBl S. 86) erlässt die Stadt Dietfurt a.d.Altmühl folgende Änderungssatzung:

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 21.12.2009, zuletzt geändert am 05.11.2012 und am 23.11.2015

§ 1

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Grabgebühren

(1) In den Friedhöfen Dietfurt a.d.Altmühl, Mühlbach (neu), Töging (alt und neu) Zell und Arnsdorf werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|------------|--|------------------|
| a) | für ein Reihengrab-Einzelgrab (Ruhefrist 15Jahre) | 25,50 Euro/Jahr, |
| b) | Kindergrab (Ruhefrist 10 Jahre) | 25,50 Euro/Jahr, |
| c) | Einzel-Urnengrab (Ruhefrist 10 Jahre) | 23,00 Euro/Jahr, |
| d) | Anonyme Urnenbeisetzung (Ruhefrist 10 Jahre) | 23,00 Euro/Jahr, |
| Wählgräber | | |
| e) | Familiengrab (Nutzungszeit max. 20 Jahre) | 44,00 Euro/Jahr, |
| f) | Etagengrab (Nutzungsrecht max. 20 Jahre) | 25,50 Euro/Jahr, |
| g) | Wahl-Urnengrab, je darin bestattete Urne (Ruhefrist 10 Jahre) | 23,00 €/Jahr, |
| h) | Gruft, Ausmaß bis zu 3 Etagengrabplätzen (Nutzungsrecht max. 20 Jahre) | 75,00 Euro/Jahr, |
| i) | Plattenwahlurnengrab – pro Urne (Ruhefrist 10 Jahre) und einmalig 180 € für die Grabplatte ohne Namensanbringung | 35,00 €/Jahr |
| j) | Urneneinzelgrab/Baumbestattung (Ruhefrist 10 Jahre) und einmalig 70 € für Platte in der Namensäule ohne Gravur | 30,00 €/Jahr |
| k) | Wahlurnengrab/Urnenstele –pro Urne (Ruhefrist 10 Jahre) und einmalig 84 € für die Verschlussplatte ohne Gravur | 40,00/Jahr |

- l) Die individuellen Kosten für die Gravur und die Namensanbringung werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
- (2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist eine Gebühr nach Abs. 1 im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes am Familiengrab im Friedhof Dietfurt a.d.Altmühl, das mehr als 180 cm Breite aufweist, sind für jede darüber hinausgehenden angefangenen 10 cm Grabbreite 20,00 Euro zu entrichten.
- (3 a) Bei der Verlängerung der Laufzeit der Gräber im Friedhof Arnsdorf, ist wegen der Überbreite der Gräber (3 m) gegenüber der max. tolerierten Breite von 2,40 m (Friedhof Töging) pro angefangene 10 cm 20 € für die beantragte Laufzeit zu erheben. Für die gesamte Laufzeit von 20 Jahren ergibt sich bei eine Breite von 3 m eine Zusatzgebühr von 120,00 € (6 x 20 €). Bei 3 m Breite ist somit pro Jahr ein Zusatzbeitrag von 6,00 € zu zahlen.
Die Friedhofsgebühren für die Verlängerung der Laufzeiten der Grabstätten im Friedhof in Arnsdorf werden erstmals für alle vorhandenen Grabstätten ab dem Inkrafttreten dieser Satzung veranlagt. Ist bei einem/er Verstorbenen die Ruhefrist von 15 Jahren zu beachten, ist die Verlängerung mindestens bis zum Ende dieser Frist zu beantragen.
- (4) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestatteten Leiche über die Nutzungszeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte ausläuft, werden für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist anteilige Gebühren nach Abs. 1 erhoben.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Monate, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Monate geleistete Grabgebühr zurückerstattet. Dies gilt nicht, wenn die Restzeit unter einem Jahr liegt.

Die Änderungssatzung tritt am 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2009, zuletzt geändert am 05.11.2012 und am 23.11.2015 in Bezug auf § 4 außer Kraft.

Dietfurt a.d.Altmühl, 17.04.2018

Braun
1. Bürgermeisterin